



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Allerlei aus einem Strafrechtskommentar der guten alten Zeit. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kraftlosigkeit, sondern eine Fülle von neuen Kräften und Gedanken, die aber nicht bis zum Ende in Ruhe weiter entwickelt werden konnten; denn die wirtschaftlich gerade erstarkten Schichten der Bevölkerung suchten noch die letzten Reste von Ungleichheit zu beseitigen und die Regierung an sich zu bringen. Das ist der Sinn der Revolution: „ein Kampf um die Macht, der um seiner selbst willen unternommen wird“.



Allerlei aus einem Strafrechtskommentar der guten alten Zeit

1



Während die Blutstrahlen der Gerichtsferien Sonne auf freie und unfreie Juristen herniederbrennen, und während jene von ihnen auf Bergeshöhen wie auf den feuchten Pfaden der Salzflut, diese bei der redlichen Beschäftigung mit gesetzlich gebotenen, zugelassenen und nicht zugelassenen Feriensachen ereilt werden, feiere ich diese sommerliche Mußezeit am plätschernden Wasser unter sonnig schimmerndem Grün inmitten einer leuchtenden Blütenpracht, die farbige Falter umgaukeln.

In diesem Idyll spielt mir der Zufall einen ehrwürdigen starken Schweinslederquartband in die Hände. „Gedruckt zu Innsbruck durch Jakob Christoph Wagner und verlegt Anno 1710 vom Buchhändler Johann Conrad Wohler in Ulm“, stellt sich das Werk beim behaglichen Durchblättern als ein etwa vor zweihundert Jahren bearbeitetes Handbuch des formellen und des materiellen Strafrechts dar, ein Buch aus Urväterzeit, dessen Eigentümlichkeit in unsrer mit juristischen Kommentaren überfluteten Zeit gar seltsam ammutet. Wir haben den „Commentarius in Kayser Carl des Fünfften und des Heil. Röm. Reichs Peinliche Hals=Gerichts=Ordnung des Ober=Österreichischen Regiments=Rats der Röm. Kayserlichen Majestät Herrn Joh. Chr. Fröhlich de Fröhlichsburg“ vor uns. In der Weise seiner Zeit erläutert der Verfasser auf dem schwarz und rot gedruckten Titelblatte sein Werk weiter als „kurze doch gründliche Unterweisung, wie Ein dem Richterlichen Amt obliegender Nachforschungs= oder Inquisitions=Prozeß nach Gelegenheit und Herkommen der Kayserlichen, Churfürstlichen wie auch andern, sonderlich der Ober= und Unter=Österreichischen Fürstenthum und Landen, auch nach Inhalt der tyrolischen Statuten, Nieder=Österreichischen Landes=Ordnung, dann gemeinen geschriebenen Rechten von Anfang bis zum Ende mit Rechtlicher Ordnung zu Protocoll zu bringen und zu vollführen seye“. Er hebt ferner hervor, daß er „beygesetzt habe die Erklärung des Bann= und Achts= auch Anklags=Prozesses »zusammt der Ubelthaten Natur und Wesenheit, dero Abstraffung, mildernde und beschwärende Umstände, Innzucht und Fragstück« mit vollkommenem Register der Titel und ihres Inhaltes“.

Das Ganze des Strafrechts soll, wie er bemerkt, „Allen und Jedem, mit Erörterung der Criminal=Sachen beladenen Obrigkeiten zu Erleichterung der Mühe und rechtmäßiger förderlicher Verfahren, denen armen Gefangenen aber zu Schutz und Schirmung ganz nützlich und gedeulich“ sein.

Wie ist der Verfasser dazu gekommen, dieses von großem Fleiße zeugende Buch zu schreiben, worin 343 Seiten dem Strafprozeß und 402 Seiten dem materiellen Strafrecht gewidmet sind?

Auch darüber erhalten wir zuverlässige Auskunft durch die an den geneigten Leser gerichtete Vorrede. „Eine wunderwürdige Wesenheit besitzt die Tugend des Gehorsams, indeme daß dem Gehorsam Leistenden nicht gezimmet, auf die Wag=Schaalen seines vorwitzigen Verstands zu legen die Beweg=Ursachen der Oberen und Befehlenden, noch minder auszuerglen oder zu fragen sich gebühre, worumben mir, warum nicht diesem?“ Des weitern hören wir vom Verfasser, daß es dem „hoch= und wohlgeborenen Herrn, Herrn Adrian von Deyring zu Pizzenhofen und Mittel=Wayrburg, Freyherrn zu Heylsberg, Tyrolischen Land=Mann der Röm. Kayserl. Majestät Rath und Ober=Österreichischen Regiments=Vice=Cantlern u. s. w.“ beliebt habe, seiner „Benigkeit anzubefehlen“, die von ihm „zu Behuff eines Privat=Bedientens verteutschten Formulas des Italiänischen Kriminalisten Ambrosini Senogalliensis in offenen Truck zu befördern“.

Der Verfasser ist zwar „anfangs ob diesem gnädigen Befehle erstaunt“ gewesen, allein „der Gehorsam ware blind,“ er „untersuchte nit die Untüchtigkeit, sondern gabe mit Freuden das gehorsambe Ja=Vort von sich“. Er hat sich „auf das Äußerste bemüht, einen Weg zu bahnen“, „wie doch eine ungestudirte, oder in dem unermesslichen Meer der Rechtlichen Wissenschaft nur in etwas genezte Gerichts=Obrigkeit ohne sondere Beschwerde den mit vielfältigen Sorgen, Bemühe= und Angelegenheiten überhäufften und seiner Art nach sehr haigglen (heifeln), auch dessentwegen verhaßten, ja unerkannten Inquisition=Prozeß zur Vermehrung der Ehre Gottes, Abstrafung des Übels, Rött= und Beschirmung des Unschuldigen, Vermeidung der Nullitäten, Abkürzung der Äkzungs=Kosten u. s. w. löblich vollenden“ könne. Es liegt dem Verfasser fern, sich mit fremden Federn zu schmücken. „Das unermühte Immen=Wöckel pflegt auch das Süße aus frembden Blumen mit unschuldigem Raube in ordentliche Behaltnüssen zu enttragen, dero nutzbare Bemühung jedoch Lobens würdig.“ Also habe auch er „den wahren Saft zusammen gezogen, der verhoffentlich die Obrigkeitliche Arbeit versüßen“ werde, bei strittigen Meinungen „die sicherste mit einem Sternlein versehen, die Doctores sparsam laudirt, damit den Teutschen Praktikanten kein Eggl oder Abscheuhen vor vielen lateinischen Wörtern angeworfen werde“. „Ein hochehreneter Jurist und Praktikus“ solle „in Durchlesung dieser Unterweisung ihre kostbare Zeit nicht versplittern“, da sie für ihn nicht geschrieben sei, er möge das denen überlassen, „die sich hieran erlustigen und erfreuen könnten“. Der Ungelehrte solle sich aber nicht einbilden, hierdurch „eine vollkommene Wissenschaft in Criminal=Sachen zu erlangen“. Dazu gehöre eine „langjährige Trillung“.

Wenn wir nun, wie der Verfasser seine geneigten Leser bittet, „mit heiterm Angesicht“ den Traktat, der vom Verfahren und den Strafen handelt, wie den „anderten“ von den „Ubelthaten“ durchblättern, so kann es sich bei dieser Plauderei nicht darum handeln, den ganzen Stoff in systematischer Vollständigkeit auszugsweise wiederzugeben. Nur das eine und das andre, was dem heutigen Juristen kulturhistorisch bemerkenswert erscheint und ohne Verletzung des Empfindens zahlreicher Leser an dieser Stelle wiedergegeben werden kann, mag hier hervorgehoben werden.

Schon in der alten Zeit henkten die Nürnberger keinen, sie hatten ihn denn, und schon damals war es, wie Fröhlich erklärt, „die erste Sorg der Delinquenten nach verübter Missetat, wie selbe dem Gericht entgehen“, und „ihr bester Rat“ bestand in der Flucht. Mit Rücksicht hierauf kannte man neben dem auf die regelmäßige Verhandlung und die Aburteilung eines Anwesenden gerichteten Inquisitionsprozeß den „Bann- und Achtsprozeß“ gegen den sich ein Jahr lang nach begangner Tat in unbekannter Abwesenheit aufhaltenden. Durch dieses Verhalten wurde in Verbindung mit den den Beschuldigten belastenden Umständen eine rechtliche Vermutung seiner Schuld begründet. Das Urteil lautet auf Erklärung in Acht und Bann mit dem Zusatz, daß auf Betreten des Verurteilten geschehen solle, was Rechtsens sei. Als Wirkung dieses Urteils wird u. a. angegeben, daß dem Verurteilten, auch wenn er in einem nachfolgenden Inquisitionsprozesse freigesprochen werden sollte, die Kosten des Bann- und Achtsprozesses zur Last bleiben. Dagegen wird ausdrücklich abgelehnt, daß der Verurteilte vogelfrei, sein Weib zur Wittib, die Kinder zu Waisen gemacht werden, die Tötung des Geächteten straffrei sei, wenn dies auch in den Fällen zweifelhaft werde, wo nicht in Landes-, sondern in des heiligen römischen Reichs Acht erklärt worden sei. Wohl zu unterscheiden sei auch der Fall, daß durch ein auf freie und offene Verfolgung an Leib und Hab lautendes Edikt gewisse Personen vogelfrei gemacht würden, wie „jüngstlich die Zügeiner als offene Land-Dieb präskribiret“ worden seien. Wohl aber ist jeder verpflichtet, den Geächteten so schleunig wie möglich an das Gericht auszuliefern, sein schon zur Zeit der Flucht, des Beginns des Verfahrens beschlagnahmtes Vermögen wird öffentlich liquidiert, und in dem sich etwa späterhin anschließenden Inquisitionsprozesse kann die Tatsache der Acht- und Bannerkklärung nach Urteil und Recht die zur Verhängung der Tortur unzulänglichen Indizien ergänzen helfen.

Übrigens wird, wie heute im Privatklageverfahren, neben dem von Amtes wegen betriebnen Inquisitionsprozeß noch, und zwar auch dem Gegenstande nach weit allgemeiner als heute, die Popularklage im Affusionsprozeß zugelassen und von Fröhlich der Vollständigkeit wegen mit behandelt. Es erscheint aber schon als ein vielen „Beschwärmussen“ unterworfenes, mehr und mehr hinter das Offizialverfahren zurücktretendes Verfahren. „Der ist kein geschaidter Advokatus, der seinem Klienten einen Anklags-Prozeß anzustellen ein-

ratet. Dieser Prozeß ist sehr hart zu verlangtem Ende zu bringen, weil in ihm ganz klare heitere Beweisethumb" unter Ausschließung eines vom Richter aufzuerlegenden Eides gefordert werden, „redliche indicia durch Ertragung der Tortur hinfällig gemacht werden können“, und der Ankläger, auch wenn er die Verurteilung des Angeklagten erreicht, meist vom Angeklagten die Kosten nicht erstattet bekommt. Unterliegt aber der Ankläger, so läuft er außer der Tragung der „völligen Unkosten“ noch Gefahr, in eine „peynliche Straff“ verköllt zu werden“. Unter denen, deren Anklagebefugnis beschränkt ist, sind die Personen, die die Tonsur haben, insofern ihr Antrag nicht auf „Bluts-Strafe“ gerichtet werden darf, gewisse andre Personen können nur in „eigener Sach“ oder wegen „abscheulichster Mißthaten“ anklagen, dahin gehört der „Kapital-Feind“ des Anzueklagenden, der Leibeigne gegen den Herrn, der Lehrjunge gegen den Lehrherrn, der Sohn gegen den Vater und dergleichen mehr. Ungläubige Ketzer und Exkommunizierte können überhaupt nicht als Ankläger auftreten. Der Popularklage unterliegen nicht Abgesandte, hohe obrigkeitliche Personen, Statthalter und dergleichen wegen der Mißthaten, die sie vor Erlangung oder nach Aufgabe ihrer hohen Amtswürde verübt haben, wogegen sie wegen der in Amt und Würden verübten Frevel von jedem Anklagefähigen belangt werden können. Wird der Angeklagte freigesprochen, so steht ihm die actio injuriarum im Zivilprozeß gegen den Ankläger binnen eines annus utilis offen. Die Obrigkeit kann daneben aus diesem Verlauf des Anklageprozesses noch Veranlassung zur Bestrafung des Anklägers im Dffizialverfahren nehmen und dabei unter Umständen zur Verhängung der Todesstrafe gelangen.

Dieses Verfahren, der Inquisitionsprozeß, ist schon zu der angegebenen Zeit das vorzugsweise praktische in Strassachen, es ist „aus dem extraordinarium zum ordinarium remedium“ geworden, „ja, es wurde einer für alber und thörächt gehalten, der aus Antrib zornmütiger Rach-Begierd gleich einen Anklags-Prozeß anstellte und sich so vilfältigen Sorgen und Ungelegenheiten freiwillig auffopfferte“. Das Verfahren muß wegen aller strafrechtlich verfolgbaren Handlungen eingeleitet werden; der hierin säumige Richter hat „neben der zeitlichen Straff dem Richter aller Richter scharpffe Rechenschafft abzulegen“. Die richterliche Inquisition muß „nach Ordnung Rechens und nit zu füreylend, nit mit Überhupffung der Substantial-Requisiten geschehen, angemerkt in Sachen, allwo nit von dem Schatten des Ejels, wie die Criminalisten zu sagen pflegen, sondern dem Menschlichen Leben, Ehr, Gut und Blut gehandelt wird, aller vernünftiger Auffzug, mehrers zu loben als zu tabeln ist“. Zuständig ist ja nach der Art der Mißthaten ausschließlich die geistliche oder die weltliche Gerichtsbarkeit verschiedner Ordnung, bei gewissen Delikten schließt die eine die andre Zuständigkeit nicht aus. Das „Laster der Gotteslästrey ist zwar in diesem Sinne mixti fori“. Eine „Blasphemi (auch die Polygamie), die nach Ketzerrey stinckt und ohne kezerischem Gemüth nit hat können vorgebracht werden, gehört aber dem Geistlichen foro“ allein zu, eine Gotteslästrey, „so kein Christ,

sondern ein Tüd begeheth“, ist allein dem weltlichen Gericht vorbehalten. Der geistliche Richter hat aber nicht Macht, auf „wahre Leib- und Lebens = Straff“ zu erkennen, und überläßt gewohnheitsmäßig die Abstrafung des weltlichen Delinquenten der weltlichen Obrigkeit.

„Ohne vorlauffende Rechtliche und genugsam erhebliche Ursachen kan kein Inquisition angefangen werden.“ Von solchen genugsamen „Bewögungen“ wird an erster Stelle aufgeführt, „daß man wisse, ob ein Ubelthat in der Wahrheit beschehen seye, so man das Corpus Delicti zu nennen pflegt“. Bei Delikten, die ein sichtbares corpus hinterlassen, ist „vorderist vornöthen, daß man das Visum und Repertum ordentlich einnehme“ und zu Protokoll bringe. Bei den Delikten, die keine sichtbaren Merkzeichen hinterlassen, „müssen als C. D. einer vorgeloffenen Ubelthat Muthmaßungen, Inzüchten und redliche Anzeigen“ genügen, „Krafft deren ein verständiger ehlicher Mann einen vernünftigen Schluß machen kann, es müsse in Sachen nit recht hergehen“. Das „dem gemeinen Pöbel so wunderlich fallende Baar-Recht“ ist von den Rechtsgelehrten für eine „verborgene und dem menschlichen Verstande zu schwär fallende Beweisung gehalten worden“. Gemeint ist die Beobachtung, daß der Getötete in Gegenwart des vermeintlichen Täters zu bluten anfängt. Es soll deshalb auf diese Tatsache allein hin „Niemand torquiert und verurlet“ werden. Der Verfasser verhehlt hierbei nicht, daß ein Körper auch in Gegenwart des guten Freundes „auf haimblicher Zuneigungs = Art und Sympathia“ zu bluten anfangen könne. Er erzählt, das selbst bei der Besichtigung eines erschlagenen Freundes im Jahre 1678 erlebt zu haben. Als bei seiner Annäherung „das schönste frischeste Geblüt aus der Nasen gesslossen“, habe gleich ein altes Weib „zum umbstehenden Volck vermeldet: Hollah, der Täter muß unter uns seyn“. Es sei also trotz vieler wunderbarer Erfahrungen besser, sich dieses C. D. nicht zu bedienen. Ferner genügen zur Einleitung des Verfahrens: „Gemeines Geschrey beschehener Ubelthat“, „Besagung eines Mitgefangenen (einer gefangnen Hexe wird aber nicht geglaubt, wenn sie andre Personen für Zauberer und Hexen angibt), außgerichtliches Geständnis oder Verühmung, plözliche Flucht nach der Tat und andres mehr“. Denunziationen privater Dritter sollen ohne Beeidigung in der Regel als unzulänglich gelten.

Unzulässig ist die Strafverfolgung, solange der Verdächtige die Freiheit der Gotteshäuser genießt, die sich übrigens auch auf die „aus der Keychen (Gefängnis) ausgebrochenen“, ja auch auf die „wirklich verurteilten Malefiz-Personen“ erstreckt, auf Türken, Juden, Heiden jedoch nur, wenn sie ernstlich erklärt haben, den christlichen Glauben anzunehmen. Und wer wider die Kirchen sündigt, ist nicht würdig, von der Kirchen angenommen zu werden. „Die Geistliche Freyheit aber ist eine Herrliche Krafft.“ Einem sich in der Kirche aufhaltenden Delinquenten ist erlaubt, „der Natur auß dem Gotteshaus zu pflegen, jedoch daß er alsobald danach sich wiederumb in die Kirchen verfüge“. Der mit Gewalt, sogar auf geistliche Unordnung aus der Kirche herausgezogne

Verfolgte muß wieder an die Kirche zurückgegeben werden. Diese Freiheit erstreckt sich räumlich, je nach dem Range der Kirche, auch noch auf ein größeres oder geringeres Spatium um die Kirche herum. Der mittellose Delinquent ist auf Kosten der Kirche gegen Erstattungsversprechen zu verpflegen und kann zur Deckung der Kosten auch zur Hausarbeit angehalten werden. Die Berührung der Ehrensäulen der römischen Kaiser und der Landesfürsten soll zwar nach kaiserlichen Rechten dem verfolgten Delinquenten denselben Schutz gewähren. „Aber es ist nit vil darauff zu verlassen, theils weilen dise Freyheit durch Weltliche Gewalt gegeben, leichtlich durch Weltliche Gewalt wider genommen werden mag, theils, weilen es ein unpracticierliche und ungewöhnliche Freyheit ist.“

Bei der Behandlung der Gerichtspersonen bemerkt der Verfasser: „Selig der Richter, der mit einem verständigen und vertrauten Gerichtsschreiber versehen ist, als an weissen Person nach dem Richter am mehrsten gelegen.“ „Sovil aber die Gerichts-Diener betrifft“ — „seynd zu solcher Bedienung gute gewissenhafte, mutsamer, leutseelige und auch rechtliche, fromme Persohnen“ zu verpflichten. Sie tragen von Stunde der Gefangensetzung die Verantwortung und Gefahr des Gerichts wegen der Person des Gefangenen. Keychenwärter, die einem gefangenen „Weibsbild, ob es gleich ein beschryene gemaine Bettl wäre, auch mit dero Willen flaischlichen beyhalten,“ haben die Strafe des Schwertes verdient, denn es „gezihmet sich nit, das Drth der Gerechtigkeit zu bemacken“.

Die Beyfassen, die das Urteil zu fällen haben, ohne daß dem Richter eine Änderungsbefugnis zusteht, sollen, wenn sie „ein interessiertes oder auß Leidenschaft hervor gebrochenes Urtheil schöpfen und ihre aydliche Pflicht übertreten wurden, neben zu erwarten habender Göttlichen Rach nach Beschaffenheit der Umständen mit Geldt, Keychen, ja Leib- und Lebens=Straff belegt werden“ können.

Die Gefangnen sollen „in leydentlichen Gefänknussen“ verpflegt werden, ja, wenn sie erkranken, „der Keychen erlassen, jedoch mittelst Caution, oder sonsten verwahret werden. Dann die ungesunde, unterirdische, finstere Gefänknussen, welche mehr zum Schröcken, Tormentier- und Abpeinigung, ja nothwendiger Abkürzung des Lebens, wegen ungesunder Luft und Demmigkeit als zu bloßer Verwahrung geraihen, sollen niemalens gebraucht werden, es wäre dann ein Delinquent mittelst Urteils zu wohlverdienter Straff darhin verfällt worden.“

Das Constitutum (verantwortliche Bernehmung des Beschuldigten) wird unter Beteiligung von Beyfassen von Richter und Gerichtsschreiber zu Protokoll gebracht. Zwar soll auf Erlangung eines Geständnisses hingearbeitet werden, aber nicht ein solches „durch vor Augenlegung der Tortur“ erpreßt werden, geschweige denn protokolliert werden, daß der Constitut ein so erlangtes Geständnis „in Güte“ abgelegt habe. Der in Belschland allgemeine Stylus, dem

Delinquenten das Juramentum veritatis dicendae abzunehmen, wird wegen der Meineidbeforgnis für bedenklich erachtet. Deshalb wird im Lande Tirol dieser Eid nicht, soviel die eigne Person des Beschuldigten anlangt, sondern nur quoad alios abgenommen.

„Verharrt der Inquisit in seiner Halsstarrigkeit“, so erläßt das Gericht den „Beybescheid“, daß „weilen von dem Inquisiten kein rechte Antwort über vielfältiges Anvermahnen zu erhalten gewesen, da doch aus dem Prozeß erscheinet, daß ihme ein mehreres wissend seyn müsse: Selbiger zu obigem Ende an das Orth der peynlichen Frag geführt, alldorten entflaytet, gebunden und auf die Folter oder peynliche Frag (so und so lange) gelegt werden solle“. Wie lange ein Inquisit „in der Höhe der Tortur“ belassen werden solle, ist nach Umständen der Person und der Sache, der Inzichten usw. abzumessen. Als ein medium subsidiarium ist die Tortur erst vorzunehmen, wenn keine Hoffnung mehr vorhanden ist, daß der Inquisit auf die wiederholte kunstvolle Formirung der Fragstücke eine „eigentliche Antwort“ in Güte gebe.

Auch Zeugen sind unter Umständen zur Aussage durch Tortur anzuhalten. Desgleichen Nachbarn, „weil die Mutmaßung ist, daß ein Nachbar wissen müsse, wer die in der Nachbarschaft beschene Übelthat begangen, und keine anderweitige Entschuldigungen oder Ursachen fürzubringen wären, daß der Nachbar die That nit wissen könne“. Desgleichen Hausgenossen, Hausherren, Ehegatten, „indeme gemuthmasset wird, daß der Thäter ihnen wissend sein müßte“. „Sonderlich da ein Leichnam in eines Hauß erfunden und dieses dannoch der Obrigkeit nit geschwind angezeigt wird, dann dieses Stillschweigen ist vor sich selbst zu der Zeugen Tortur genug.“ Die Aussage „untüchtiger Zeugen“, d. h. Übelbeleumundeter, Ehrloser, verdient ohne vorgängige Tortur keinen vollen Glauben, sie soll „in Abgang anderer Beweisthümer mit der Tortur gerainiget werden“. Die Zeugentortur soll nicht bloß zum Schein vorgenommen werden, sondern so ernstlich, daß man die volle Überzeugung von der Wahrheit der daraufhin abgegebenen Aussage gewinnen kann. „Denn was soll ein so klaine Zeit, eines Vater unser lang, für eine Wahrheit abtrucken?“

Nach Abschluß der Ermittlungen, jedoch vor Ausführung der Tortur des leugnenden Angeschuldigten soll ihm Gelegenheit gewährt werden, durch einen Verteidiger die zur Tortur ausreichenden Belastungen zu erschüttern. Auch soll in schweren Fällen und bei zweifelhafter Sachlage vor der Tortur ein gelehrtes Rechtsgutachten auf Grund der gesamten Akten eingeholt werden.

Die Unentbehrlichkeit der Tortur wird damit begründet, daß ohne sie die Welt mit „unzählbaren Bösewicht und Delinquenten angefüllt werden würde“. Zum Tode darf niemand verurteilt werden, „er seye dann entweder durch zwey unverleimpte Zeugen überwiesen oder selbst die Sach bekänntlich“. Als Grade werden angeführt: die bloße Bedrohung außerhalb des Marterortes, die Führung des Gefangnen an den Marterort, die Entkleidung und die Bindung des Delinquenten, die „Erhöhung des Delinquenten, sodas man ihn eine Weile hängen

lasse“, die „Quassation“, d. h. das Schütteln des Strickes, an dem der Delinquent hängt, wodurch sein Leib „bewögt und mit Schmerzen äußerst angefüllt“ wird, dazu als letzter Grad die Anhängung eines Gewichts an die Füße des Delinquenten, „wodurch der Leib nach Proportion der Größe und Schwäre des Gewichts merklich außgespannt, die Nerven angezogen und abgeblagt“ werden. Keinem Delinquenten soll eine so „scharpffe“ Tortur zuerkannt werden, „wordurch dessen Leib und Glieder gekrümmt, erlahmt und zur Arbeit untüchtig gemacht werden, dann dieses heißt mehrers geschunden, als Rechtlicher Ordnung nach torquirt“. „Dannachero soll man sich jederzeit der gewöhnlichen Torturen bedienen, als da seynd im Land Tyrol der Daumenstock, die kluege Schnuer, wordurch die Händ ungt gleichsam auff das Bain zusammen gebunden werden, welcher Schmerzen nach Auszag der Gerichtsdiener einer unter den größten seyn solle, also daß wer diesen erleiden mag, leichtlich die Erhöhung auch erdulden könne. Drittens die Tortur mit dem Sail, da der Delinquent mit dem hinterwärts gebundenen Händen, jeweilen auch zusambt den Füßen, in die Höhe gezogen wird, und im Nothfall das Sail erschüttlet, oder Gewicht angehängt werden. Das Tormentum mit dem Feuer, Durchstöchung der Nägel und was noch mehr tyrannisch, hat dieser Vanden keinen Platz, weilen dardurch der menschliche Leib mehr verletzt als gepeiniget wird. Ingleichen das Tormentum Vigiliae, da dem Inquisiten kein Schlaf zugelassen wird, ungt er bekennet, oder wenigst auff zween oder drey Tag: wordurch ebenfalls dem menschlichen Leib ein Todesgefährliche Peyn zugefügt wird. Die Marter der Ruthen soll sonderlich bei dem Hexen-Geschmaiß glücklich gebraucht werden.“

Der Herren- item Ritter- und Adel-Stand, Doctores und Licentiaten sollen grundsätzlich mit der Tortur verschont bleiben, weil diese ein „ehrlozes Weesen“ ist. Damit die zuerkannte Zeitdauer der Tortur eingehalten wird, soll man sich bei ihrer Vornahme einer Sanduhr bedienen, die aber so aufgestellt werden muß, daß der Delinquent sie nicht sehen kann.

Große Schwierigkeiten erwachsen der Ausführung der Tortur, durch die doch nur die Wahrheit herausgebracht, aber keine Leibes- „Lähmigkeit“ bewirkt werden soll, dadurch, daß sich viele Delinquenten während der Marter zu verstellen verstehn, als ob sie ohnmächtig wären und dem Tode nahe seien, damit die Folter vorzeitig beendet werde. Um dieser Täuschung zu begegnen, soll man nötigenfalls Ärzte zuziehn. Oft sind Hexenkünste und teuflischer Zauber im Spiel.

„Da ist dem Tausendkünstler nit zu vil, daß er durch gewisse, auch natürliche Mittel, den Leib unempfindlich machen, die Sailer unvermercklich nachlassen, ichtwas verborgenes entzwischen stellen, und die Red verhalten möge.“ Ja er kann „den Constituten dergestalten entfarben auffbaumen und verstellen, daß man vermaint, der Constitut sterbe Angesichts hiervon“. Merkt der Richter, „daß die Sach nit recht hergehe, indem der Constitut die Marter gleichsam verlachet, oder zu schlaffen anfanget, oder übernatürlich sich auffbaumet, etwelsche

Wörter haimblich brumlet“, soll man sich nachfolgender Mittel bedienen: „Vornemblich solle man durch Geistliche Personen die Hexen und dergleichen Leuth ermahnen lassen, daß sie einmals die Teuffliche Pact von sich legen und ihr Seel Seeligkeit befördern sollen, wann aber keine Geistliche Zusprechung erklecken will, pflegt man die verdächtige Persohnen als die Hexen durch andere Weibs-Persohnen, die Männer aber durch die Gerichtsdienere, aller und jeder Klaydungen ganz Mutternackend auszuziehen, sodann mit neuer Begwändung (Gewandung) an das Ort der Tortur zu führen, nur damit alle Teuffliche, den Klaydernen und Unterhempt anhangende Characteren und eingetruckte Sprüch mit denen alten Klaydern hindan genommen werden, wann aber dieses auch nicht erklecklich, solle man alle Haar an ganzem Leib, auch in den haimblichen Orten gefunden“ entfernen, „nach deren Hinwecknehmung der Constitut alsobald zu bekennen angefangen“. Andre raten, „daß man die etwa angewendte Salm und Unction mit warmen Wasser an den Leib des Inquisiten abwaschen lasse. Ja, man sollte wohl acht geben, daß man dem Constituten von Brod, Riechl und dergleichen am Tage der Tortur zu Essen nit zukommen lasse, dann auff dergleichen Speisen seynd manichsmal verschiedene Sachen eigewickelter gefunden worden.“ „Bei denen Katholischen wird die Krafft des Weihwassers, darin ein und andere Tropffen von geweihten Wachskerzen gelassen worden, Item Geistliche Mittel hochgelobt und nützlich gebraucht, es mögen hiergegen die Katholischen schreiben, was sie wollen.“ „Indeme aber ist selbigen billich beizufallen, daß man zu Aufflesung dergleichen Stillschweigen keine Teuffliche Gegenmittel und Aberglauben brauchen solle, oder man solle auch denen Henders-Knechten nit zulassen, daß sie zu diesem Ende etliche Suppen dem Constituto außzutrinken zurichten mögen. Item seind etliche, die gewisse Wort wehrender Tortur herunterbrumlen, dise soll man irr machen, stets anfragen, und nit zulassen, daß sie die Wort völlig herab murmblen mögen.“

Das Geständnis, das zur Erleichterung des Gewissens dem Beichtwater gegenüber abgelegt und von diesem nicht geheim gehalten worden ist, soll dem Inquisiten unschädlich sein, weil es Gott und nicht den Menschen gemacht worden sei.

An Strafen werden unterschieden: Lebens-, Leibes- und „willkürliche extrordinari=Straffen“, unter den Lebensstrafen die des Schwertes (zu erkennen: „daß N. N. mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraft werden soll“), die des Henders, die des Radbrechens oder Räderns „so in schwären Lastern zur Vermehrung der Schmerzen dienet, da nemblich der Delinquent mit vielen oder wenig Stößen von oben oder unten hinauf mit einem Rade zerquätscht und förder öffentlich darauf gelegt wird“ (zu erkennen, daß der Delinquent „mit dem Rade durch Zerstoffung seiner Glieder von unten hinauff — oder von oben herab — vom Leben zum Tode gerichtet und förders öffentlich darauf gelegt werden soll“). Das Radbrechen von unten hinauf ist das schwerste, das von oben herab das lindere. Als vierte Todesstrafe wird

die Ertränkung aufgeführt, die in der Weise vollstreckt werden soll, daß der Verurteilte „samt einem Hunde, Schlangen und einer Katze (statt eines Affen) in einen Sack gesteckt, in's Wasser geworfen und ertränkt wird. Auf die Strafe des Feuers ist zu erkennen mit den Worten, daß N. N. mit Brant gerichtet und zu Pulver verbrandt werden“ soll. Ist ein fließendes Wasser in der Nähe, so wird hinzugesetzt: „und die Aschen in den N. Fluß gestreuet werden“. Dies geschieht, „damit sogar die Aschen eines so ruchlosen Menschen auff Erden mit mehr gelitten werde: Item, damit ein und andere Teuffliche Hexenbannerey unterbleiben“. „Da bei Verbrennung eines Delinquenten ein Verzweiffung zu besorgen, pflegt man ihm ein Säckel Pulver auff das Herz zu binden. Oder da ein mildernder Umstand vorhanden, kan der Delinquent anvor enthauptet und nachgehends verbrent werden.“ Auch die Strafe des Hengckens kann mit der des Feuers in der Ausführung der Vollstreckung verbunden werden. Die sechste und schwerste Art der Todesstrafe ist die Viertelung, „da der arme Sünder wegen Schwäre des Verbrechens lebendig in vier Thail geschnitten und außgehauen wird“ (zu erkennen: „der N. solle auff die Nichtstatt geführt, allorten durch seinen ganzen Leib in vier Thail geschnitten und gehauen und also zum Todt gestrafft, folgendes jedes Thail in einem absonderlichen Galgen an den vier haubt Strassen zur Abschäh außgehendct und der Kopff außgesteckt werden“); „da die That gar zu erschrecklich, sonderlich bei Auffschneidung schwangerer Weiber Mords mag das Urteil geschärpfft werden: der N. soll auf die Nichtstatt geführt, ihme allorten anfangs wegen der begangenen unbarmherzigen That sein lebendiges Herz herauß genommen, umb das Maul geschlagen, sodann der Leib in vier Thail geschnitten und die vier Viertel in vier Strassen, absonderlich aber das Haupt, Herz und rechte Hand zusammen männiglich zum Abschäh außgehendct und außgesteckt werden“. Als Strafschärfungen werden weiter noch folgende angewandt. Der arme Sünder wird auf „ein Schlaipffen gelegt und durch unvernünftige Thiere“ zur Nichtstätte geschleift. Dem durch das Schwert gerichteten Körper wird die Beerdigung versagt, er wird auf ein Rad „zum abscheulichen Exempel außgesteckt“. (Bei Weibern werden nur Kopf und Hände außgesteckt, der übrige Körper aber unter dem Galgen vergraben.) Das Reißen mit glühenden Zangen wird erkannt, wenn das Verbrennen oder Rädern „den abschäulichen Umständen der Übelthat noch mit genug proportioniert“ zu sein scheint, ebenso das Riemen schneiden und das Zangenreißen. Die Zangenrisse geschehen gewöhnlich an der Brust, das Riemen schneiden auf dem Rücken, beides geht der Tötung voran.

